

# Dienst-Ordnung

der

## freiwilligen Feuerwehr in Pram.



### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### Einteilung.

§ 1. Die Feuerwehr in Pram ordnet sich in 4 Abtheilungen mit je einem aus ihrer Mitte gewählten Führer.

- a) Steiger;
- b) Spritzenleute;
- c) Werkleute und
- d) Schutzmannschaft.

#### Der Feuerwehrhauptmann.

§ 2. Sämmtliche Abtheilungen stehen unter dem Befehle des Feuerwehrhauptmannes, respective unter der Leitung ihrer Obmänner.

Die Obmänner haben die Befehle des Hauptmannes schnell und pünktlich zu vollziehen und ihre Mannschaft bei Ausführung der Arbeiten in Ordnung zu halten und zu überwachen. Jeder Untergebene hat seinem Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten.

Bei einem ausgebrochenen Brande führt der zuerst am Brandplatze eintreffende Obmann den Befehl bis zum Eintreffen des Hauptmannes.

Der Standplatz des Feuerwehrhauptmannes wird besonders gekennzeichnet, und zwar bei Tage mit rothem Fähnchen, bei Nacht durch eine rothe Laterne.

#### Signale.

§ 3. Um sowohl bei den Uebungen als bei dem Brande möglichst Ruhe zu erhalten und dem Hauptmanne wie den Arbeitenden ihre zu lösende Aufgabe zu erleichtern, ist alles Rufen und Schreien strengstens verboten und werden daher alle Befehle und Bedürfnisse durch Signale mit Hörnern und Pfeifen gegeben.

## Uebungsdienst.

§ 4. Die Feuerwehrmannschaft hat sich für ihre Verrichtungen gut einzuüben, so daß jedes einzelne Mitglied sämmtliche ihm zugewiesene Arbeiten mit der nöthigen Sicherheit und Kenntniß ausführen kann.

Der Uebungsdienst zerfällt in die Gesamt- und in die Einzelübungen. Erstere werden vom Feuerwehrhauptmanne angeordnet. Auch kann der Abtheilungsführer seine Abtheilung zu einer Uebung versammeln.

Jeder, der zur Uebung commandirt ist, hat zur selben pünktlich in vorgeschriebener Adjustirung zu erscheinen, und dieselbe bis an's Ende durchzumachen. Für jene, welche später oder nicht erscheinen, gelten als Entschuldigungsgrund nur:

- a) Krankheit (beziehungsweise auch der nächsten Angehörigen);
- b) Geschäftsrückichten;
- c) entferntere Abwesenheit vom Orte, sofern selbe nicht ein kürzerer Unterhaltungsausflug ist.

## Behandlung der Requisitionen.

§ 5. Die Requisitionen und Geräthe sind beim Gebrauche nach Thunlichkeit zu schonen und vor boshafter oder zufälliger Beschädigung zu schützen.

Für die speciellen Ausrüstungen haftet der betreffende Besitzer, sie sind in einem guten Zustande zu erhalten, etwaiger Schaden daran sogleich dem betreffenden Obmanne anzuzeigen, damit geeignete Abhilfe getroffen werden kann.

Es ist bei Strafe von Neuanschaffung verboten, dieselben zu anderen als zu Feuerwehrzwecken im Dienste zu gebrauchen. Die Mannschaft ist je nach Commando verpflichtet, gebrauchte Requisitionen, als: Spritzen, Schläuche u. zu reinigen und bei deren Aufbewahrung dem Zeugwarte behilflich zu sein.

Jeder Feuerwehrmann hat seine Requisitionen zu Hause so aufzubewahren, daß sie vor Nässe und Feuchtigkeit geschützt und im Falle des Gebrauches schnellstens bei der Hand sind.

## Nothwendige Kenntnisse eines Feuerwehrmannes.

§ 6. Jeder Feuerwehrmann muß die Statuten und Dienstordnung, sowie die Beschaffung und Bestimmungsfähigkeit der verschiedenen Feuerlösch-Requisitionen möglichst genau kennen lernen, ebenso die Eintheilung der Mannschaft, und soll überhaupt bestrebt sein, sich über alle Einzelheiten des Feuerwehrwesens Kenntnisse zu erwerben; vorzüglich gilt dieses für Signalisirung des Brandes und die üblichen Feuerwehr-Signale.

## Kleidung.

§ 7. Im Dienste ist jedem anzuzupflegen, eine den Umständen passende, im Winter und bei Nacht besonders warme Kleidung zu benützen, damit jeder zur Arbeit tauglich sei und aus-

halten kann. Dienstuntauglichkeit in Folge unpassender Kleidung ist nicht entschuldigt.

### Stellvertretung.

§ 8. Im Falle der Abwesenheit des Hauptmannes übernimmt der Hauptmann-Stellvertreter das Commando. Ebenso kann auch einer der Abtheilungsführer (gewöhnlich von der ersten Abtheilung) im Nothfalle den Hauptmann vertreten.

Vom Hauptmanne werden zwei Signallisten ernannt, die im Dienste durch bestimmte Signale die Befehle des Hauptmannes auszuführen haben.

### Protokoll.

§ 9. Ueber Brände, Hauptübungen, Haupt- und Ausschuß-Versammlungen sind vom Schriftführer Protocolle zu führen.

### Abzeichen und Ausrüstung.

§ 10. Sind Abzeichen und Ausrüstungen bestimmt und an die Mannschaft vertheilt, so sind selbe bei Brand und Uebungen unbedingt zu tragen und zu gebrauchen.

Abzeichen allein sind zu tragen je nach Commando, besonders beim Zusammensein mit fremder Feuerwehr als Cooperation.

### Ausrücken beim Brande.

§ 11. Bei einem Brande schnellstens sich in seiner Abtheilung einzureihen, ist des Feuerwehrmannes heiligste Pflicht. Wer jedoch selbst vom Brande so bedroht ist, daß seine Anwesenheit im Hause unbedingt nöthig ist, braucht nicht auszurücken. Dies gilt auch von jenen Feuerwehrmännern, welche ihrer Stellung zu Folge andererseits verpflichtet sind. Sollte die Gefahr beseitigt sein, so gilt wieder der erste Satz dieses Paragraphes.

Um vereinte Kräfte zu haben, ist es geboten, daß Niemand einzeln auf eigene Faust arbeite, sondern jeder sich schnellstens seiner Abtheilung zutheilt und selbe nicht ohne Commando verläßt.

### Postenverpflichtung.

§ 12. Niemand ist berechtigt, den ihm angewiesenen Posten eigenmächtig und ohne Mitwissenschaft des commandirenden Führers zu verlassen.

### Handhabung der Dienstordnung.

§ 13. Die Führer sind verpflichtet, die Dienstordnung in jeder Beziehung genau und streng zu handhaben.

## II. Abtheilung

### Steiger.

§ 14. Die Steiger haben die Aufgabe, mit Hilfe ihrer Leitern und Ausrüstungen die Dächer, Hausstöcke, Mauern etc., von außen oder innen zu ersteigen, nöthige Leiterwege herzurichten, um das Feuer durch aufgezogene Schläuche von nächster Nähe, am besten von oben herab mit dem Wasserstrahl zu bearbeiten und dessen Umsichgreifen zu hindern. Von den Steigern können immerhin mehrere angewendet werden, aus den Stockwerken Geräthe, sogar Menschen zu retten.

### Sprizenleute.

§ 15. Die Sprizenleute haben möglichst schnell ihre Sprizen und Schläuche zum Brandplatze zu führen, nach Commando aufzustellen und in Bereitschaft zu bringen; die Schläuche sind schleunigst den Steigern zu übermitteln, das Bumpen hat in geeigneter Weise zu geschehen, die Sprizenmeister haben die Maschine fleißig zu controliren, damit alle fehlerhaften Vorkommnisse schnellstens reparirt werden, sowie der betreffende Abtheilungsführer der Zeit gemäß Ablösung der Bumpenmannschaft und die Wasser-signale genau zu beobachten hat.

Nach dem Gebrauche der Sprizen hat der betreffende Abtheilungsführer für die Einbringung der benützten Schläuche zu sorgen. Alles weitere nach § 5 der allgemeinen Dienstordnung.

### Werkleute.

§ 16. Die Werkleute werden theilweise verwendet zum Beschützen kleinerer Objecte, welche sie auch ohne Ausrüstung leicht besteigen können. Zu diesem Zwecke werden sie mit Handsprizen, Leitern, Löschbesen und Feuereimern versehen.

Die Werkleute werden auch benützt, um feuergefährliches Material aus dem Wege zu räumen oder Häusertheile etc. abzureißen, was aber nur auf ausdrücklichen Befehl des Hauptmannes geschehen darf.

### Schutzmannschaft.

§ 17. Die Schutzmannschaft hat im Dienste dreierlei Aufgaben:

1. Unnötiges, zudringliches Publicum abzuhalten.
2. Gerettete Effecten zu bewahren.
3. Das Publikum zur Beischaßung von Wasser oder Bildung von Eimerketten anzuhalten.

§ 18. Nach beendeten Dienste hat sich die ganze Mannschaft sammt Requisiten zu versammeln und wird vom Hauptmanne, resp. Obmännern, und den Abtheilungsführern einer gründlichen Musterung unterzogen.